

Nr.	Postaufträge nach	Meistbetrag	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Belgien	1000 Fres.	Zins- und Dividendscheine dürfen nur nach den unter 1, 2, 6, 10, 12, 14 und 16a, b und c aufgeführten Ländern versandt werden.
2	Chile	200 Pesos Gold	
3	Ägypten	1000 Fres.	
4	Frankreich (Alger., Monaco)	1000 Fres.	
5	Italien (Erythrea), San Marino ¹⁾	1000 Fres.	
6	Luxemburg	800 Mark	Postaufträge zum Protest nur zulässig nach den unter 1, 4 (mit Ausnahme von einigen an der französischen Küste gelegenen Inseln), 5, 6 und 14 genannten Ländern; die für derartige Postaufträge geltenden besonderen Bestimmungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.
7	Niederlande	500 fl. niederl.	
8	Niederl. Indien	500 fl. niederl.	
9	Norwegen	720 Kronen	
10	Oesterreich = Ungarn mit Liechtenstein	1000 Kronen	
11	Portugal (mit Azoren und Madeira)	800 Mark	
12	Rumänien	1000 Fres.	
13	Schweden	720 Kronen	
14	Schweiz	1000 Fres.	
15	Tripolis ¹⁾	1000 Fres.	
16	Türkei a) Constantinopel, Smyrna b) Beirut, Jaffa, Jerusalem c) Adrianopel, Salonich etc. d) Scutari	800 Mark 1000 Fres.	¹⁾ Nicht zulässig: nach Italien (Erythrea, San Marino) und Tripolis alle auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Zins-scheine etc., sowie fremde Lotterieloose; nach der Schweiz fremde Lotterieloose.
17	Tunis	1000 Fres.	

dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal [einschließlich Madeira und Azoren] durchweg an das Postamt in Lissabon oder in Porto, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaiso) unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben, bez. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen. Im Vereinsverkehr hat der Absender ferner auf der Außenseite des Umschlages seinen Namen und seine Adresse anzugeben.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Taxe ist dieselbe wie für Einschreibbriefe von gleichem Gewicht.

Die eingezogenen Beträge werden nach der Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr bez. der aufgewendeten Stempelgebühr und der Einziehungsgebühr dem Auftraggeber von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

XVI. Postnachnahmesendungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu achthundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: „Nachnahme von Mark Pfg.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Absenders — in größeren Städten auch die Wohnung — in deut-

licher Form enthalten. Bei Packeten müssen die Vermerke sowohl auf der Sendung selbst wie auf der Begleitadresse angegeben sein.

Für jedes Nachnahmepacket ist eine besondere Packetadresse auszufertigen.

Eine Nachnahmesendung wird spätestens 7 Tage vom Tage nach dem Eingange bei der Bestimmungs-Postanstalt der Postanstalt am Aufgabsorte zurückgesandt, wenn die Einlösung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

Die Lagerfrist von 7 Tagen wird nicht in Anwendung gebracht, wenn die Nachnahmesendung mit dem Vermerk „Sogleich zurück“ oder mit einem ähnlichen, das Verlangen alsbaldiger Rücksendung ausdrückenden Vermerke versehen ist und nicht gleich bei der ersten Vorzeigung eingelöst wird, oder wenn Nachnahmesendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst werden und eine Zahlungsfrist vom Adressaten nicht beansprucht wird. Doch steht dem Empfänger frei, die Nachnahmesendung noch bis zur Schlußzeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einzulösen. Der Absender einer Nachnahmesendung kann durch Vermittelung der Aufgabs-Postanstalt die Nachnahme nachträglich streichen oder abändern lassen.

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt, nicht eingelöste Nachnahmesendungen gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins wieder ausgehändigt.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.